

01M - ELEKTRONIK-PAUSCHALVERSICHERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherte Sachen und Kosten
 2. Versicherte Gefahren und Schäden
 3. Ersatzleistung
 4. Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
 5. Zusätzlich versicherte Kosten auf Erstes Risiko
 6. Risikosituation
 7. Vorsorgeversicherung
 8. Fallweise Veranstaltungen
 9. Versicherung von medizinischen Geräten
-
1. Versicherte Sachen und Kosten
 - 1.1 In Abweichung von Artikel 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche stationäre Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Präsentations-, Büro- sowie Sicherheits- und Meldetechnik (jeweils inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung), die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.
Versicherungsschutz besteht für gemietete / geleaste Anlagen und Geräte, soweit diese vom Versicherungsnehmer genutzt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nur auf jene ersatzpflichtigen Schäden, für die der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich zu haften hat. Der Neuwert dieser gemieteten / geleasteten Anlagen und Geräte muß in der Versicherungssumme enthalten sein. Ist dies nicht der Fall, kommen die Bestimmungen der Unter-versicherung zur Geltung.
 - 1.2 In Ergänzung zu Artikel 1 (4) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:
 - 1.2.1 Einzel-Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluß unter EUR 300,- liegt;
 - 1.2.2 Einzel-Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluß EUR 50.000,- übersteigt;
 - 1.2.3 Geräte, die von betriebsfremden Personen in Verwendung genommen werden;
 - 1.2.4 Unterhaltungselektronik; Handys; Schnurlostelefone; Fotoapparate;
 - 1.2.5 Handelsware.
 2. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 2.1 In Erweiterung des Artikel 2 (1.6) der AEVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Geräten, die durch ein mit dem Betrieb der versicherten Anlage in Zusammenhang stehendes Brand- oder Explosionsereignis hervorgerufen werden, auch wenn nur ein einzelnes Gerät der versicherten Anlage zu Schaden kommt.
 - 2.2 Artikel 1 (2) der AEVB gelangt nicht zur Anwendung.
 3. Ersatzleistung
 - 3.1 In Ergänzung zu Artikel 7 (1) der AEVB gilt vereinbart, daß der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall EUR 150,- des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen hat.
 - 3.2 Abweichend von Artikel 7 (2.2) der AEVB erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Gerätes durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.
 4. Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
 - 4.1 In Abweichung von Artikel 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfaßte Sache durch deren Versicherungswert (Artikel 3 (1) AEVB) gegebenenfalls zuzüglich Vorsorge begrenzt.
 - 4.2 In Abweichung von Artikel 8 (2) der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge geringer ist als der Versicherungswert.
 5. Zusätzlich versicherte Kosten auf Erstes Risiko
Zusätzlich sind folgende Kosten mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die Versicherungssummen auf Erstes Risiko beträgt EUR 2.000,- und steht je Haftungserweiterung pro Versicherungsperiode einmal zur Verfügung:

- 5.1 Mitversicherung von Erd- und Bauarbeiten
Die Mitversicherung der Erd- und Bauarbeiten gemäß Artikel 1(3.3) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) ist vereinbart.
Versichert sind die Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 5.2 Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich und Fundamenten
- 5.2.1. In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) Artikel 7, Punkt 2) sind im Rahmen der hierfür in der Polizze speziell festgelegten Versicherungssumme Folgeschäden mitversichert, die bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall dadurch entstehen, daß versicherte Sachen (gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92) zu gefährlichem Abfall oder Problemstoffen werden bzw. umgebendes Erdreich der Schadenstelle kontaminiert wird und die Behandlung nur durch einen Mehrkostenaufwand durchgeführt werden kann.
- 5.2.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 5.2.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich aufzuräumen und zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 5.2.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
- 5.2.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 5.2.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 5.2.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 5.2.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 5.2.9 Folgeschäden an Fundamenten von versicherten elektronischen Anlagen und Geräten sind im Rahmen dieser Besonderen Bedingung nur dann mitversichert, wenn diese Fundamente ebenfalls in die Elektronikversicherung eingeschlossen sind.
6. Risikosituation
- 6.1 Dem Vertrag wurde eine Risikosituation, wie sie in normalen Büro-/Verwaltungsbereichen, Handels-, Gastronomie- und Produktionsbetrieben gemäß den in der Polizze angeführten Risikogruppen vorherrscht, zugrundegelegt. Davon abweichende Betriebsumstände, wie z.B. Baustelleneinsatz, Unterwasser- oder Flugrisiko u. dgl. sind dem Versicherer vor Abschluß bekanntgegeben worden bzw. sind bei Eintritt einer Änderung unverzüglich bekanntzugeben.
- 6.2 Die Empfehlungen des Herstellers über Aufstellung und Betrieb der versicherten Geräte/ Anlagen werden eingehalten.
- 6.3 Sprinkleranlage: Bei Vorhandensein einer Sprinkleranlage leistet der Versicherer keine Entschädigung für die versicherten Sachen, die durch Wasser zerstört oder beschädigt werden, das aus einer im Aufstellungsraum am Versicherungsort installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig sowie anlässlich von Druckproben, der Durchführung von Revisionen, Kontroll- und Wartungsarbeiten bzw. infolge von Umbauten oder Reparaturen an der Sprinkleranlage austritt.
- 6.4 In den versicherten Anlagen/Geräten sind keine Kopierschutzstecker (Dongles) enthalten.
7. Vorsorgeversicherung
- 7.1 Die Vorsorgeversicherung bietet Versicherungsschutz für innerhalb eines Jahres vor dem Schadentag zusätzlich angeschaffte, in der zugrundeliegenden Versicherungspolizze jedoch noch nicht berücksichtigten Sachen entsprechend Pkt. 1 für den Ausgleich einer eventuellen Unterversicherung.

- 7.2 Der Versicherungsschutz ist mit 10 % der in der Versicherungspolizze dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.
- 7.3 Sollte im Schadenfall der Vorsorge-Betrag zuzüglich der dokumentierten Versicherungssumme niedriger sein als der Versicherungswert der in der Polizze angeführten, am Schadenstag vorhandenen Sachen und der Sachen gemäß Pkt. 7.1, liegt in diesem Verhältnis Unterversicherung vor.
- 7.4 Wird im Schadenfall für Sachen gemäß vorstehenden Punkten eine Entschädigung geleistet oder eine festgestellte Unterversicherung ausgeglichen, so ist vereinbart, daß diese Sachen ab dem Schadenstag in den bestehenden Vertrag eingeschlossen werden bzw. die festgestellte Unterversicherung durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme ausgeglichen wird. Daraus resultierende Prämienkonsequenzen kommen mit gleichem Datum zur Anwendung.
- 7.5 Die AEVB, allfällige Besondere Bedingungen sowie die mit dem Versicherungsnehmer (z.B. auch hinsichtlich der Risikosituation) getroffenen besonderen Vereinbarungen gelten auch für die Vorsorgeversicherung.
8. Fallweise Veranstaltungen
- 8.1 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die versicherten Geräte auch außerhalb der Veranstaltungszeiten ständig beaufsichtigt/bewacht sind, sofern sie nicht in einem verschlossenen und versperrten Raum (massive Bauart/harte Dachung) untergebracht werden können.
- 8.2 Für Freiluftveranstaltungen gilt vereinbart, daß die versicherten Geräte gegen jegliche Art von Witterungseinflüssen geschützt sind.
- 8.3 Schäden an den versicherten Sachen während des Auf- und Abbaus sind mitversichert.
- 8.4 Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf den Transport bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
9. Versicherung von medizinischen Geräten
- 9.1 Endoskopiegeräte: Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden an Geräteteilen, die zur Einführung in den Körper des Patienten vorgesehen sind.
- 9.2 Ultraschallgeräte:
Schallköpfe von Ultraschallgeräten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 9.3 Entschädigungsstaffel für Röhren:
Abweichend von Art.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) wird bei Schäden an Röhren die Ersatzleistung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Material-, Fahrt- und Montagekosten werden nach vorangeführtem Artikel ersetzt).
- 9.3.1
- | Bezeichnung der Röhren
(Computertomographen siehe 9.3.2) | Verringerung der Entschädigung
nach Benutzungsdauer von: | monatlich um: |
|---|---|---------------|
| Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Fotomultiplirröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| Hochfrequenzleistungsröhren | 18 Monaten | 2,5 % |
| Laserröhren | 12 Monaten | 3,0 % |
| Linearbeschleunigerröhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Regel-/Glättungsröhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Röntgen-Drehanodenröhren
bei Röntgenologen oder Radiologen | 12 Monaten | 3,0 % |
| Röntgen-Drehanodenröhren
bei Teilröntgenologen | 24 Monaten | 2,0 % |
| Röntgen-Drehanodenröhren bei Krankenhäusern,
Röntgenologen oder Radiologen | 12 Monaten | 3,0 % |
| Röntgenbildverstärkerröhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Stehantodenröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| Speicherröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| Thyratronröhren | 12 Monaten | 3,0 % |
| Ventilröhren | 24 Monaten | 1,5 % |
- Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
- 9.3.2 Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach Formel
- $$P \times 100$$
- $$PG \times X \times Y$$
- zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

- P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
- PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
- X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 - b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
- Y = Erstattungsfaktor
- a) Röntgenröhren Faktor 2
 - b) Regel-/Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine "Standard-Gewährleistung" gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.